

- 1) für einmalige wöchentliche Entleerung eines Kübels zwei Mark vierteljährlich,
 - 2) für zweimalige wöchentliche Entleerung eines Kübels drei Mark vierteljährlich.
- Eine häufigere wöchentliche Entleerung eines Kübels als zweimal erfolgt seitens der städtischen Abfuhr-Verwaltung nicht.

§ 2. Zur Zahlung der im § 1 festgesetzten Vergütung sind die Haushaltungs-Vorstände, von deren Haushaltungsmitgliedern die Kübel benutzt werden, verpflichtet. Die Einziehung der Vergütung erfolgt indessen von den Hauseigenthümern, denen es überlassen bleibt, Auslagen von den Haushaltungsvorständen sich ersetzen zu lassen. Die Vergütung wird in jedem ersten Monate eines Vierteljahres eingefordert.

* * *

11. Aus dem Kur- und Verpflegungskosten-Tarif für das städtische Krankenhaus zu Harburg. (Vom 10. Januar 1890.)

§ 1. Für die in das städtische Krankenhaus aufzunehmenden Kranken sind drei Verpflegungsklassen eingerichtet.

§ 2. Die Kur- und Verpflegungskosten — d. h. die Aufwendungen für Verpflegung, ärztliche Behandlung, Arzneien und sonstige Heilmittel — betragen:

1. in der I. Klasse bei Kranken aus hiesiger Stadt	6 M. 50 J.
2. " " I. " " " von auswärts	7 " 50 "
3. " " II. " " " aus hiesiger Stadt	4 " — "
4. " " II. " " " von auswärts	5 " — "
5.) bei erwachsenen hiesigen Kranken	2 " — "
6.) " " auswärtigen Kranken	2 " 50 "
7.) in der III. Klasse } " Kindern unter 14 Jahren aus hiesiger Stadt 1 " 50 "	
8.) " " " 14 " von auswärts . 2 " — "	

Besondere Anschaffungen für die Kranken, wie Bandagen, Brillen, Bruchbänder, künstliche Gliedmaßen und dergleichen, sind in den obigen Sätzen nicht einbegriffen.

§ 3. Die Kranken der I. Klasse erhalten ein Zimmer für sich allein.

Die Kranken der II. Klasse müssen ihr Zimmer mit einem andern Kranken theilen.

Die Kranken der III. Klasse kommen in die Krankensäle.

Die Verpflegung der Kranken in sämtlichen Klassen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. — Wird Seitens der Kranken in den beiden ersten Klassen eine besondere Diät (als Geflügel, Wildpret u. s. w.) beansprucht, so ist den im § 2 festgesetzten Sätzen ein Aufschlag von 2 M. pro Tag zuzufügen.

Den Kranken in den beiden ersten Klassen wird täglich neben der gewöhnlichen Krankendiät $\frac{1}{3}$ Flasche Wein und $\frac{1}{2}$ Flasche Bier verabreicht. Für weitergehende Ansprüche, wie auf größere Quantitäten und theuere Weine, hat eine besondere Berechnung stattzufinden.

§ 4. Wer sich von einem eigenen Arzt behandeln lassen will, kann nur in der I. Klasse Aufnahme finden.

§ 5. Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist, zusammen als ein Tag gerechnet.

* * *

12. Vorschriften über die Taxe des Untersuchungs-Amtes für Nahrungs- und Genußmittel, Spielwaaren, Tapeten, Farben, Öl-, Trink- und Kochgeschirr und von Petroleum.

Das Untersuchungsamt setzt die Gebühr nach Maßgabe der folgenden Taxe in jedem einzelnen Falle fest.